GEMEINDE ERESING

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Eresing

(BGS/WAS)

vom 01. Januar 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 4 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	3,63 €
b)	pro m² Geschossfläche	7,61 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	6 m³/h	100,00 €/Jahr
über	6 m³/h	200,00 €/Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt **0,88 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr .0,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Eresing, den 24. November 2011
Gemeinde

Loy
1. Bürgermeister

Eresing

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Eresing vom (BGS/WAS) vom 01.01.2012

Vorgenannte Satzung wurde am 24. November 2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.11.2011 angebracht und werden am 29.12.2011 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Außerdem tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Eresing, den 28. November 2011
Gemeinde Eresing

Loy

1. Bürgermeister

GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2011

TOP 4.4 Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS);

Sach- und Rechtslage:

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat ein neues Muster für eine gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) erlassen.

Damit werden aktuelle Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtssprechung aufgegriffen und umgesetzt.

Nachdem auf Grund der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren sowieso eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde aus dem Jahre 2002 ansteht, wird dem Gemeinderat ein Neuerlass nach dem amtlichen Muster vorgeschlagen.

Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf, der der Sitzungsladung beiliegt, *rot* hervorgehoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung gemäß dem der Sitzungsladung beiliegenden und geänderten Entwurf.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 24. November 2011

Loy
1. Bürgermeister

GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2011

TOP 4.2 Neufestsetzung des Herstellungsbeitrages;

Sach- und Rechtslage

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG können die Gemeinde zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

Die Beiträge sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für die bisher errichteten und in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen.

Am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der in Eresing 2 Jahre beträgt und am 31.12.2011 endet, ist eine Überprüfung der Globalberechnung (= Neufestsetzung Herstellungsbeitrag) vorzunehmen.

Danach ergeben sich folgende Herstellungsbeträge:

Beitrag nach der Grundstücksfläche:	**3,63 €/m²**	(bisher 3,48 €/m²)
Beitrag nach der Geschossfläche:	**7,61€/m²**	(bisher 7,28 €/m²)

Die Globalberechnung nach dem Stand vom 01.01.2012 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

1. **Der vorliegenden Globalberechnung wird zugestimmt.**

2. **Der Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage wird ab 01.01.2012 wie folgt geändert und festgesetzt:**

Beitrag nach der Grundstücksfläche:	**3,63 €/m²**
Beitrag nach der Geschoßfläche:	**7,61 €/m²**

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 24. November 2011

Loy
1. Bürgermeister

Eresing

Globalberechnung
für die Wasserversorgungsanlage Eresing
zum 01.01.2012

A. Ermittlung des Herstellungsaufwandes

1. Bisher entstandene Kosten lt. Anlagenachweis (Stand 31.12.2011)

1.1	Wasserzähler	30.454	
1.2	Brunnen, Bauwerke	1.114.190	
1.3	Pumpen, Maschinen	226.037	
1.4	Hochbehälter	160.995	
1.5	Leitungsnetz	1.754.426	
1.6	Grundstücke	132.988	
1.7	Ausgleich Greifenberg	101.446	
1.8	**insgesamt**		**3.520.536**
1.9	Zugang 2009	36.464	
1.10	Zugang 2010	59.790	
1.11	Zugang 2011 (Stand 01.11.2011)	94.202	
1.12	**insgesamt**		**190.456**
1.2	**Summe bisher entstandene Kosten**		**3.710.992**

2. Künftige, nach den Planungsabsichten in überschaubarer Zukunft entstehende Kosten

2.1	Tiefbehälter Pflaumdorf	15.000	
2.2	Notwasserverbund (Planung 2012/13)	28.000	
2.3	Wasserschutzgebiet Eresing	10.000	
2.4	**Summe Zukunftsinvestitionen**		**53.000**

3. Gesamtsumme Herstellungsaufwand **3.763.992**

B. Ermittlung der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücks- und Geschossflächen

1. Anschließbare / Angeschlossene Flächen

1.1	Grundstücksflächen (Stand 31.12.2007)	471.768	
	Baugebiet "Nord-Ost II" Eresing	5.743	
	Gewerbegebiet Eresing	8.258	
	Zugang 2008	730	
	Zugang 2009	1.136	
	Zugang 2010	2.300	
	Zugang 2011	0	
	Summe Grundstücksflächen		489.935
1.2	Geschoßflächen (Stand 31.12.2007)	212.200	
	Baugebiet "Nord-Ost II" Eresing	2.800	
	Gewerbegebiet Eresing	4.954	
	Zugang 2008	5.359	
	Zugang 2009	3.076	
	Zugang 2010	520	
	Zugang 2011	397	
	Summe Geschossflächen		229.306

2. Künftig zu erschließende Flächen

2.1	Grundstücksflächen		
	Ausbauten/Anbauten/Umbauten im Innerortsbereich	1.000	
	insgesamt		1.000
2.2	Geschossflächen		
	Ausbauten/Anbauten/Umbauten im Innerortsbereich	5.000	
	insgesamt		5.000

3. Summe der Flächen

3.1	Summe der Grundstücksflächen	490.935
3.2	Summe der Geschoßflächen	234.306

C. Ermittlung der Beitragssätze nach dem satzungsmäßigen Beitragsmaßstab

1.	Gesamtaufwendungen	**3.763.992**
2.	Zuschüsse	**-199.441**
3.	Ergibt Summe ungedeckter Aufwand	**3.564.551**

4. Ungedeckter Aufwand verteilt auf die Grundstücks- bzw. Geschoßflächen lt. Beitragsmaßstab

Zur Beitragskalkultion werden die bereits angefallenen und die auf Grund der Zukunftsinvestitionen geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die angeschlossenen und die noch anzuschließenden Beizugsflächen (Grundstücks- und Geschoßflächen) im Verhältnis

50 : 50

(wie bisher) umgelegt.

5.1 Formel 1 (für Grundstücksfläche):

3.564.551	x	50%	1.782.276

5.2 Formel 2 (für Geschoßfläche):

3.564.551	x	50%	1.782.276

5.3 Formel 3:

Ergebnis Formel 1	1.782.276		bisher:
Summe der Grundstücksflächen	490.935	**3,63 €**	(3,48)

5.4 Formel 4:

Ergebnis Formel 2	1.782.276		bisher:
Summe der Geschoßflächen	234.306	**7,61 €**	(7,28)

Windach, 2. November 2011
Verwaltungsgemeinschaft

Riess

GEMEINDE ERESING

Wasserversorgungsanlage Eresing; Gebührenberechnung zum 01.01.2012

(gültig für den Kalkulationszeitraum 2012 u. 2013)

	€
Umlagebetrag [1]	**140.087**
Grundgebühr	
547 Anschlüsse x 100 €	**-54.700**
17 Anschlüsse x 200 €	**-3.400**
Verbleiben	**81.987**
Wasserverbrauch [2]	**93.665**
Ergibt je m³	**0,88** (bisher 0,80)

1 = Gewichteter Betrag	
2008	117.915
2009	130.867
2010	151.720
2011	159.844
Summe:	560.346
Mittel:	140.087

2= Gewichteter Verbrauch	
2008	92.812
2009	94.474
2010	93.710
2011	
Summe:	280.996
Mittel:	93.665

Eresing, den 24. November 2011
Gemeinde

Loy
1. Bürgermeister